



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 13. September 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 41 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 18. September 2024, 17 Uhr	2
Bekanntmachung der Stadt Herne zur Haushaltssatzung	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Malik Neziri.....	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ahmad Yaqub Shahid ..	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sven Janz	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gheorghe Oita.....	10

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 18. September 2024, 17 Uhr

Sitzungsort: Veranstaltungszentrum Gysenberg, Am Revierpark 40, 44627 Herne.

Öffentlicher Teil

1. Vorschlag: Sachstandsbericht - Pflegekonzept für den Revierpark Gysenberg - insbesondere Pflege der Blühwiesen und Staudenflächen
2. Vorschlag: Sachstandsbericht - Diskussion Stadtterrasse in Sodingen - Rückblick und Ausblick
3. Anfrage: Auswirkungen des Baus der Polizeihochschule auf Herne-Horsthausen
4. Bebauungsplan Nummer 219 - Kanalstraße -
 1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
 2. Satzungsbeschluss
 3. Zustimmung zur Begründung
5. Bebauungsplan Nummer 255 - Hunbergstraße -
 1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
 2. Satzungsbeschluss
 3. Zustimmung zur Begründung
6. Vorschlag: Sachstandsbericht - Zukunft der Kirchenstandorte St. Barbara und St. Konrad
7. Anfrage: Nachnutzung des Sportplatzes im Volkspark Sodingen
8. Spielflächenkonzept für die Stadt Herne - Bestandsanalyse und Bewertung von Spiel- und Bewegungsräumen
9. Baumbestattungen auf Herner Friedhöfen sowie Kolumbarien auf dem Holthäuser Friedhof - Mündlicher Sachstandsbericht -
10. Erneuerung Wegeführung auf dem Holthäuser Friedhof
11. Antrag: Erneuerung des Joseph-Pierre-Monin-Rundwegs um die Akademie Mont Cenis
12. Anfrage: Stand der Arbeiten an der Schotterfläche an der Akademie
13. Anfrage: Verbindungsweg Kohlenstraße
14. Aufstellung/Erwerb von Klassenraummodulen am Otto-Hahn-Gymnasium
15. Konzeptionelle Neuausrichtung der Seniorenberatung in der Stadt Herne (mündliche Berichterstattung)
16. Anfrage: Erneuerung Eingangstür Jugendtreff Pantrings Hof
17. Aufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans für das Land Nordrhein-Westfalen
18. Anfrage: Radwegbau und Neugestaltung des Verkehrsraums an der Sodinger Straße von Hölkeskampring bis Mont-Cenis-Straße
19. Anfrage: Vergrößerung der Haltestelle Widumer Straße

20. Anfrage: Fahrradständer Mont-Cenis-Zentrum
21. Anfrage: Baumaßnahme Widumer Straße
22. Vorschlag: Sachstandsbericht zur Einziehung von Teilflächen des Kurt-Edelhagen-Platzes
23. Anfrage: Stand der Parkplatzplanung am ehemaligen Bunker in Sodingen
24. Anfrage: Einbahnstraße Am Knie - Verkehr Am Luftscht
25. Anfrage: Einbahnstraße Jürgens Hof
26. Vorschlag: Sachstandsbericht Trinkwasserspender
27. Vorschlag: Sachstandsbericht Verkehrsbeobachtung Mont-Cenis-Straße
28. Anfrage: Prüfergebnisse der Anfrage vom 2. Februar 2022 über die Möglichkeit von Baumpflanzungen auf der Gysenbergstraße
29. Anfrage: Versetzte Schranke im Zufahrtbereich zur Akademie Mont-Cenis
30. Anfrage: Entfernung des Ruhr Valley-Schildes auf der Wiese vor der Akademie
31. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zum Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags im Stadtbezirk Sodingen
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 11. September 2024

Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

Bekanntmachung der Stadt Herne zur Haushaltssatzung

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 folgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 444), wird der folgende Entwurf einer Haushaltssatzung aufgestellt:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	732.697.760 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	839.636.672 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	704.716.032 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	764.906.943 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	50.487.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	146.633.200 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	978.131.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	821.793.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf	33.759.900 Euro
---	-----------------

festgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt die erneute Festsetzung einer Sonderkreditermächtigung in Höhe von	58.000.000 Euro
--	-----------------

zum Zweck der Finanzierung der Herner Schulmodernisierungsgesellschaft als Residualgröße der ursprünglich vorgesehenen Sonderkreditermächtigung von 100.000.000 Euro.

Weiterhin erfolgt die erneute Festsetzung einer Sonderkreditermächtigung in Höhe des noch nicht finanzierten Investitionsvolumens zum Zweck des Baus der Hauptfeuer- und Rettungswache 1 von 124.667.726 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 189.558.200 Euro

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 700.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
auf 240 von Hundert (v.H.)
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 995 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 500 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Aufwendungen für Post und Telekommunikation werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und zentral vom Fachbereich Personal und Zentraler Service bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Darüber hinaus können nur bei Zuwendungsmaßnahmen mit einer Förderquote von 100 Prozent über den Haushaltsansatz hinausgehende Erträge (Mehrerträge) und Einzahlungen (Mehreinzahlungen) für entsprechende Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen verwendet werden, ohne dass die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW gelten.

Im Rahmen eines formlosen Antragsverfahrens kann der produktverantwortliche Fachbereich unter Vorlage des Zuwendungsbescheides und Nachweis des Zahlungseingangs beim Fachbereich Finanzsteuerung die entsprechende Mittelbereitstellung beantragen.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 von Tausend (v.T.) der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.

2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Leistungsverrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2025

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW Seite 444), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt (voraussichtlich am 26. November 2024) zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzsteuerung in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr (werktags, außer Freitag Nachmittag und Samstag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313 verfügbar gehalten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf können vom 13. September 2024 an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich bei dem Oberbürgermeister der Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne oder bei der vorgenannten Stelle mündlich zu Protokoll erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Herne, den 5. September 2024
Der Oberbürgermeister
gezeichnet
Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Malik Neziri

Letzte bekannte Anschrift: Landgrafenstraße 28, 44652 Herne.

An **Malik Neziri** sind drei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.005707, 31.08.01-12.005708 und 31.08.01-12.005709 vom 9. September 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 9. September 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ahmad Yaqub Shahid

Letzte bekannte Anschrift: Pakistan.

An Herrn **Shahid** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.004574 vom 10. September 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 62 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10. September 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sven Janz

Letzte bekannte Anschrift: Zillertalstraße 139, 44807 Bochum.

An Herrn **Janz** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.005045 vom 6. September 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 6. September 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gheorghe Oita

Für Herrn Gheorghe Oita, letzte bekannte Anschrift: Edmund-Weber-Straße 215, 44651 Herne liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10. September 2024, Aktenzeichen 44/2-1-0074/23

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 10. September 2024